



2. OJA-LOUNGE

THEMEN:

- HOMEOFFICE
- STRAFEN COVID-19
- FREIER AUSTAUSCH

**Koordinationsbüro für
Offene Jugendarbeit
und Entwicklung**

HOMEOFFICE

- Geh auch mental zur Arbeit – zieh dich an und richte dich als ob du ins Jugendhaus/Büro/... gehen würdest
- Unterscheide deine Aufgaben – berufliches und privates strikt trennen
- Nutze deine Hochphasen – ob Frühaufsteher*in oder Langschläfer*in, alle Menschen haben ihren individuellen Rhythmus nutze diesen
- Etablier Kernarbeitszeiten und Pausen – teile allen mit wann du arbeitest und wann nicht

HOMEOFFICE



- Vermeide Unterbrechungen und Ablenkungen – versuche alles zu vermeiden, was dich ablenken könnte (Fernseher, private Kontakte,...)
- Lobe dich selbst – wenn positive Rückmeldungen fehlen durch Kolleg*innen fehlen, kann das negative Folgen haben
- Mach dir einen Plan – Tages- oder Wochenpläne können helfen die Übersicht und die Struktur zu bewahren
- Mach Pausen und beweg dich – nutze die Möglichkeit des Spazierens und Sport im Freien (natürlich unter allen Auflagen der Covid-19-Maßnahmen)

HOMEOFFICE

- Hör auf wenn du fertig bist
- Trenn die Arbeits- und Lebensbereich so gut wie möglich
- Bleib mit Kolleg*innen in Kontakt
- Achte bei Videokonferenzen auf den Hintergrund – zeige nicht mehr, als es sein muss
- Achte auf deinen Arbeitsplatz – Datenschutz gilt auch im Homeoffice

STRAFEN COVID-19

- Umfrage bezgl. Erfahrungen (kija)
- Die Hälfte aller Anzeigen entfallen auf Jugendliche zwischen 14 und 21

Der Corona-Bußgeldkatalog		
BEI ANZEIGEN		
	Nichteinhaltung des Mindestabstands	500 Euro
	Betreten von: » Illegal geöffneter Geschäfte » gesperrten Sport- und Freizeitbetrieben » öffentlichen Orten	600 bis 3600 Euro
	Trotz Verbot: Weiterführung des Betriebs/ von Betriebsstätten	3000 bis 30.000 Euro
	„Pflicht zur Auskunftserteilung“ oder „zur ärztlichen Untersuchung“ wird nicht erfüllt. Oder bei Verweigerung der „Entnahme von Untersuchungsmaterial“.	200 bis 1450 Euro
BEI ORGANMANDATEN		
	keine Schutzmaske (seit 11. April 2020)	25 Euro
	Betreten von Gebieten, die unter Quarantäne stehen (seit 14. April 2020)	50 Euro

STRAFEN COVID-19 - STRAFVERFÜGUNG

Die **Strafverfügung** ist ein **Bescheid**, der unter bestimmten Voraussetzungen ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens erlassen werden kann. Gegen eine Strafverfügung kann der Beschuldigte gemäß § 49 VStG **Einspruch** erheben.

Erhebt der Beschuldigte rechtzeitig Einspruch gegen die Strafverfügung, **tritt diese automatisch außer Kraft und ist das ordentliche Verfahren einzuleiten**. In einem darauffolgenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden, als in der angefochtenen Strafverfügung. Die nicht beeinspruchten Teile der Strafverfügung werden rechtskräftig und vollstreckbar.

STRAFEN COVID-19 STRAFHÖHE

- Es lassen sich weder im Gesetz noch in den Erläuternden Bemerkungen Bestimmungen darüber finden, wann in welcher Höhe bestraft werden soll/muss/kann.
- Vielmehr wird auch hier im Einzelfall zu entscheiden sein, wobei die Entscheidung von verschiedenen Faktoren abhängig sein wird: **Handlungsart, Auswirkungen der Handlung, Grund der Handlung, Schwere der Schuld, Unbescholtenheit oder Wiederholungstäter, Einsicht, etc.....** Nicht zuletzt auch vom Einkommen.
- Das Gesetz sieht keine Mindeststrafe vor
- Keine gesetzliche Strafminderung für Minderjährige

STRAFEN COVID-19 WAS JETZT?

- Jugendliche informieren - Was dürfen sie, was nicht – Was sind die Folgen
- Unterstützung bei Einsprüchen.
- Mobile Jugendarbeit, um Jugendliche vor Strafen zu schützen.
- Kampagnen zur Bewusstseinsbildung
- Bleibt im Austausch – koje, kija, Exekutive, untereinander, im Team, mit Eltern und natürlich Jugendlichen

OFFENER AUSTAUSCH



Koordinationsbüro für
Offene Jugendarbeit
und Entwicklung

Vielen Dank!